

Anlage 1

Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis (180.911 Einwohner am 31. Dezember 2012):

	Städte	Einwohner	Anteil	Kaufpreis [€]	Stammkapital [€]
1.	Bad Schwalbach	10.428	5,764%	2.882,08	361,70
2.	Eltville am Rhein	16.647	9,202%	4.600,88	577,41
3.	Geisenheim	11.612	6,419%	3.209,31	402,77
4.	Idstein	23.592	13,041%	6.520,33	818,30
5.	Lorch	3.782	2,091%	1.045,27	131,18
6.	Oestrich-Winkel	11.481	6,346%	3.173,11	398,22
7.	Rüdesheim am Rhein	9.788	5,410%	2.705,20	339,50
8.	Taunusstein	28.535	15,773%	7.886,47	989,75

	Gemeinden	Einwohner	Anteil	Kaufpreis [€]	Stammkapital [€]
1.	Aarbergen	5.947	3,287%	1.643,63	206,28
2.	Heidenrod	7.782	4,302%	2.150,78	269,92
3.	Hohenstein	6.024	3,330%	1.664,91	208,95
4.	Hünstetten	10.168	5,620%	2.810,22	352,68
5.	Kiedrich	3.910	2,161%	1.080,64	135,62
6.	Niedernhausen	14.422	7,972%	3.985,94	500,24
7.	Schlangenbad	6.127	3,387%	1.693,37	212,52
8.	Waldems	5.206	2,878%	1.438,83	180,57
9.	Walluf	5.460	3,018%	1.509,03	189,38

Summe	180.911	100,00%	50.000,00	6.275,00
--------------	---------	---------	-----------	----------

Anlage 2

Die SolarProjekt Rheingau Taunus GmbH soll als gemeinsame unternehmerische Plattform zur Umsetzung von regionalen Energieprojekten im Rheingau-Taunus Kreis dienen. Dabei ist folgende Zielstruktur geplant:

RTK: 25,1%

AöR: 25,1%

Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH: 25,1%

Bürgerbeteiligung: 24,7%

Um eine „Blockbildung“ beim Abstimmungsverhalten zu vermeiden, bedarf es einer vertraglichen Regelung, über welche Rechtsgeschäfte mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden ist.

Rechtsgeschäfte mit qualifizierter Mehrheit:

Gesellschafterbeschlüsse werden mit ¾-Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) die Entlastung der Geschäftsführer;
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderungen und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- d) die Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
- e) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- f) den Abschluss, die Änderung oder Ergänzung und die Beendigung von Nutzungsverträgen mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlagen errichtet werden;
- g) Vertrag über die Lieferung und Errichtung der Erzeugungsanlagen;
- h) Versicherungsverträge (Maschinenbruch, Betriebsunterbrechung und Betriebshaftpflicht) mit einem Jahresbeitrag größer 5.000,00 €;
- i) Darlehensverträge;
- j) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder Teilen davon;
- k) Eingehen, Beendigung oder Änderung von stillen Gesellschaften und Unterbeteiligungen bei der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften;
- l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
- m) Errichtung, Verlegung und Schließung von Betriebsstätten;
- n) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, außer solchen, die während der Investitionsphase zur Sicherstellung der Zahlungen der Gesellschaft gegeben werden;
- o) Kreditgewährung, ausgenommen die Vereinbarung von üblichen Zahlungszielen und Ratenzahlung bezüglich rückständiger Forderungen;
- p) Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall 20.000,00 € oder in der Summe einen Betrag von 60.000,00 € überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Lieferantenverbindlichkeiten im normalen Geschäftsbetrieb oder soweit sie im Wirtschaftsplan der Gesellschaft vorgesehen sind;

- q) Abschluss von Verträgen jedweder Art, soweit diese Jahresleistungen im Einzelfall 60.000,00 € überschreiten oder sie länger als zwei Jahre unkündbar sind; es sei denn, diese sind im Wirtschaftsplan der Gesellschaft vorgesehen;
- r) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter sowie der Abschluss aller sonstigen Verträge mit Gesellschaftern und/oder diesen nahe stehenden Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs der Gesellschaft und diesen nahe stehenden Personen;
- s) Erteilung von Vollmachten, durch die ein Vertretungsberechtigter einem anderen Vertretungsberechtigten der Gesellschaft Vollmacht erteilt, mit ihm ein Rechtsgeschäft zu Lasten der Gesellschaft zu schließen;
- t) Wahl des Abschlussprüfers;
- u) Anträge auf behördliche Genehmigungen zur Errichtung von Erzeugungsanlagen.

HESSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Anstaltssatzung

**die Stadt Eltville
die Gemeinde Kiedrich
die Gemeinde....**

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969 S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S.178) unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), die den Namen

XXXXX

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S 178 und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)) hat:

- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville in ihrer Sitzung am....
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in seiner Sitzung am...
- Der Gemeindevertretung der Gemeinde... in seiner Sitzung am....

Die Gründung der AÖR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr künftiges Engagement im Rahmen der Umsetzung der Energiewende gebündelt in der bereits bestehenden SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT) umsetzen.

Zu diesem Zweck wird die Anstalt XXXX gegründet und erwirbt an der SPRT einen Anteil in Höhe von 25,1 %.

Die Gründungskommunen sind:

Der Wunsch der Kommunen nach verstärkter Bürgerbeteiligung soll durch eine Bürgerbeteiligung an der SPRT realisiert werden.

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) DieXXXX..... ist eine rechtsfähige Einrichtung der Städte...und Gemeinden in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „ XXXX “ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „XXX“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bad Schwalbach
- (4) Das Stammkapital beträgt 56.275,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Anteilen erbracht. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gem. § 12 dieser Satzung, ist die Anlage 1 entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt hat die Aufgabe, für die xxxx Gemeinden und Städte den Eigentumsanteil von 25,1 % in der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT) zu übernehmen, zu halten und in der Gesellschafterversammlung der SPRT die Interessen der Städte und Gemeinden zu vertreten.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme des Bürgermeisters und hauptamtlicher Beigeordneter gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Sie gilt nicht gegenüber der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 (in Worten: drei) Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der Vorstand hat den Städten.... und Gemeinden.... auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.
- (8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied (§ 126a Abs. 7 Satz 1 bis 3 HGO) und den übrigen Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden Mitglieds.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus den Bürgermeistern der Anstaltsträgerinnen zusammen. Sie werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

- (3) Die Stimmrechte bemessen sich an dem jeweiligen Anteil der Anstaltsträgerin am Stammkapital der AÖR gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 1. Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt,
 2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 3. sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 5. die Feststellung des *geprüften* Jahresabschlusses,
 6. die Ergebnisverwendung,
 7. die Entlastung des Vorstands,
 8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 9. die langfristigen Planungen.
 10. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 11. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder in Textform erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats

unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.
- (5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme eines Beschlusses über die Aufnahme in die Anstalt, diese Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Träger.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Bei folgenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung erforderlich:
 1. die Veränderung der Aufgaben der Anstalt,
 2. die Veränderungen der Trägerschaft,
 3. die Erhöhung des Stammkapitals,
 4. bei Neuaufnahme einer Anstaltsträgerin (vgl. § 12).

Darüber hinaus steht der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung ein Vetorecht zu, soweit in ihrem Hoheitsgebiet ein Projekt realisiert werden soll, welches nicht die Zustimmung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung findet. Dieses Vetorecht ist vom Vorstand im Rahmen der Vertretung in der „SPRT“ auszuüben.

- (2) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats unterrichtet den Vorsitzenden der Gemeindevertretung rechtzeitig über alsbald anstehende Entscheidungen nach Abs.1.

§ 9

Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen der gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt und Bedienstete der Anstalt mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen kann.

§ 10

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaft der Anstalt ist so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.
§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.
- (2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellende Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb einer Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 11

Vermögensverwaltung

Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten §§ 108, 109 HGO entsprechend.

§ 12

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

- (1) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
- (2) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

- (3) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung in Verbindung mit Anlage 1 bemisst.
- (4) Jeweils zum Anfang eines Wirtschaftsjahres ist es den Städten bzw. Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises möglich, der AÖR beizutreten. Die gemäß § 1 Abs. 4 zu erwerbenden Anteile für die jeweilige Gebietskörperschaft nach vorstehendem Satz 1 ist in Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung. Der beitretenden Gebietskörperschaft wird angeboten, diesen insgesamt zu erwerben. Ein teilweiser Erwerb von Anteilen ist nicht vorgesehen. Mit der aufzunehmenden Gebietskörperschaft wird eine separate Vereinbarung zur Aufnahme abgeschlossen.
- (5) Die aufzunehmende Gebietskörperschaft entrichtet eine Einlage entsprechend dem Wert (siehe Abs.6) des zu erwerbenden Anteils gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 dieser Satzung.
- (6) Die Höhe des Abfindungsanspruch nach vorstehendem Abs. 3 und die Höhe der zu entrichtenden Einlage nach vorstehendem Abs. 5 richtet sich nach der Bewertung des durch die Anstalt gehaltenen Anteils an der SPRT. Dieser wurde zum Gründungszeitpunkt der Anstalt nach IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) ermittelt. Im Falle der Aufnahme, bzw. des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist der Wert des Anteils an der SPRT dann neu zu ermitteln, wenn anzunehmen ist, dass sich dieser im Verhältnis zur Bewertung im Zeitpunkt der Gründung der Anstalt, verändert hat. Hierfür wird ebenfalls die IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 13 Auflösung der AÖR

Die Entscheidung über die Auflösung der AÖR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung nicht etwas anderes beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am..... Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

(Siegel)

Magistrat/Gemeindevorstand

....., den.....
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)










Meine Kraft vor Ort






Energie-Erzeugungsgesellschaft im Rheingau-
Taunus-Kreis

VOR**WEG** GEHEN



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Wie ist die Idee einer gemeinsamen Erzeugungsgesellschaft entstanden?



Beschluss Kreistag vom 10.09.2013:

Der Kreistag spricht sich für die Prüfung einer eigenständigen Energiegesellschaft Rheingau-Taunus unter Bürgerbeteiligung aus. Das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V. (KEE) wird mit der Durchführung dieser Prüfung betraut.

Ergebnis Gutachten KEE (September 2013):

- > Bereitschaft von Kreis, Kommunen und Bürgerschaft zur Zusammenarbeit in energiewirtschaftlichen Fragestellungen
- > RTK verfügt über zwei operativ kreisweit tätige, eigenständige Gesellschaften im Energiebereich: Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH (EDZ) und SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH
- > Süwag Energie AG genießt bei vielen Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis ein hohes Vertrauen
- > SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH daher als Plattform für eine Beteiligung der Kommunen und für eine Bürgerbeteiligung nutzbar



Hintergrundinformationen zur SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT)



Gründung	Ende 2008
Gesellschafter	zu je 50% der Rheingau-Taunus-Kreis und die Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH
Geschäftsführung	Herr Manfred Vogel (kreisseitig) Herr Mario Beck (Süwag-seitig)
Gesellschaftszweck bei Gründung	Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Turnhalle Aarbergen-Kettenbach, des Schusterbaus Wallrabenstein und der Grundschule Rauenthal, sowie möglichen anderen Photovoltaikanlagen an anderen Standorten im Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises.
Realisierte Projekte	14 PV-Anlagen auf Dächern von Schulen und Turnhallen im Rheingau-Taunus-Kreis; erzeugte Strommengen von insgesamt 761 MWh pro Jahr



Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit



- > gebietsübergreifende, koordinierte Zusammenarbeit
- > starke Positionierung gegenüber ortsfremden Investoren; Wertschöpfung bleibt in der Region
- > Bündelung von Know-how
- > Wirtschaftliche Attraktivität
- > Realisierbarkeit von Portfolioeffekten bei der Energiebeschaffung
- > Hebung von Synergien
- > Förderungsmöglichkeit der IKZ durch die Hessische Landesregierung **≡kikz**



Projekte sind grundsätzlich auch außerhalb der Mitgliederkommunen umsetzbar



Die Kommunen positionieren sich als eine gemeinsame Region und leisten durch die Umsetzung regenerativer Erzeugungsprojekte im RTK einen Beitrag zur Energiewende.








Ausgangslage	Geplantes Vorgehen	Ziele der Kooperation
<ul style="list-style-type: none"> > Energiewende als zentrale Zukunftsfrage > Regionale Lösungsansätze von großer Bedeutung > IKZ als erfolgreicher Lösungsbaustein 	<ul style="list-style-type: none"> > Erweiterung Gesellschaftszweck der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT) > Erweiterung Gesellschafterkreis um Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises und Bürger der Region 	<ul style="list-style-type: none"> > Umsetzung der Energiewende in der Region > Regionale Wertschöpfung > Steigerung der Akzeptanz > Einbindung der Bürger



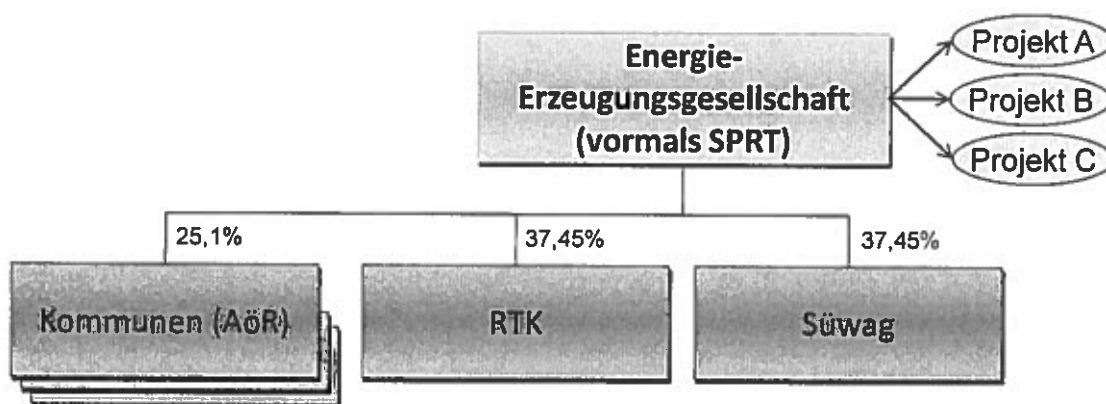
Zukünftige Gesellschafter	Zukünftiger Gesellschaftszweck
<ul style="list-style-type: none"> > Rheingau-Taunus-Kreis > Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH > Kommunale AöR > Bürger 	<ul style="list-style-type: none"> > Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen > Maßnahmen zur Energie-Effizienz > Tätigkeitsraum: Kreisgebiet des RTK und das regionale Umfeld



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Zukünftige Gesellschafter der Energie- Erzeugungsgesellschaft



Schritt 1: Bündelung der Kommunen in einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

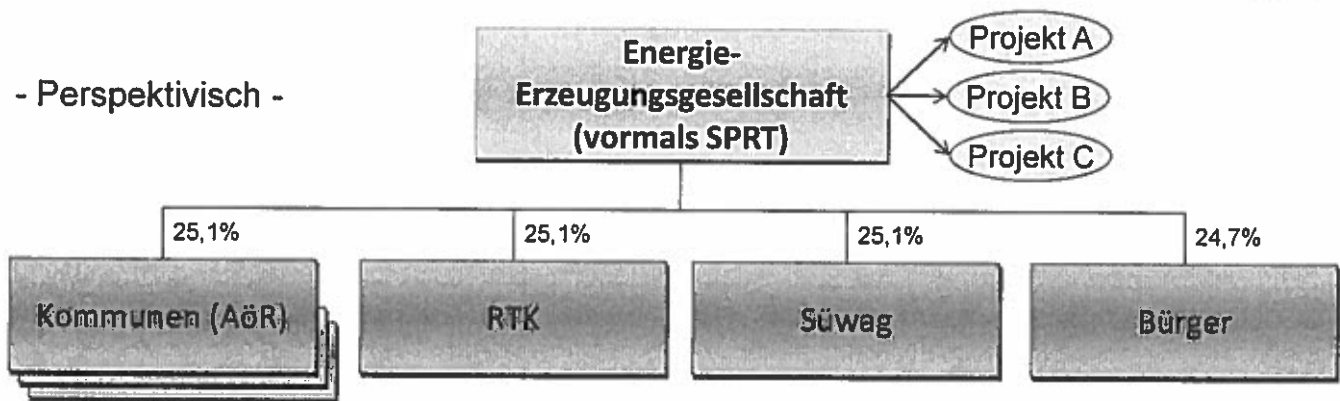
Schritt 2: Beteiligung der AöR an der Energie-Erzeugungsgesellschaft mit 25,1%



Zukünftige Gesellschafter der Energie- Erzeugungsgesellschaft



- Perspektivisch -



Schritt 1: Bündelung der Kommunen in einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)






Schritt 2: Beteiligung der AöR an der Energie-Erzeugungsgesellschaft mit 25,1%

Schritt 3: Bürgerbeteiligung um bis zu 24,7% zu Lasten der Geschäftsanteile des RTK und der Süwag



- > **Gesellschafterbeschlüsse werden mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst**
- > **Hauptaufgaben** der Gesellschafterversammlung:
 - Jahresabschluss, Ergebnisverwendung
 - Bestellung/ Abberufung von Geschäftsführern
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags und sonstiger Verträge (z.B. Unternehmens-, Nutzungs- und Darlehensverträge)
 - Veräußerung von Unternehmensanteilen, Eingehen von stillen Gesellschaften
 - Gewährung von Krediten, Darlehen, Bürgschaften u.ä.
 - Eingehen von Verbindlichkeiten oder Abschluss von Verträgen > 60 T€
 - Anträge auf behördliche Genehmigungen zur Errichtung von Erzeugungsanlagen

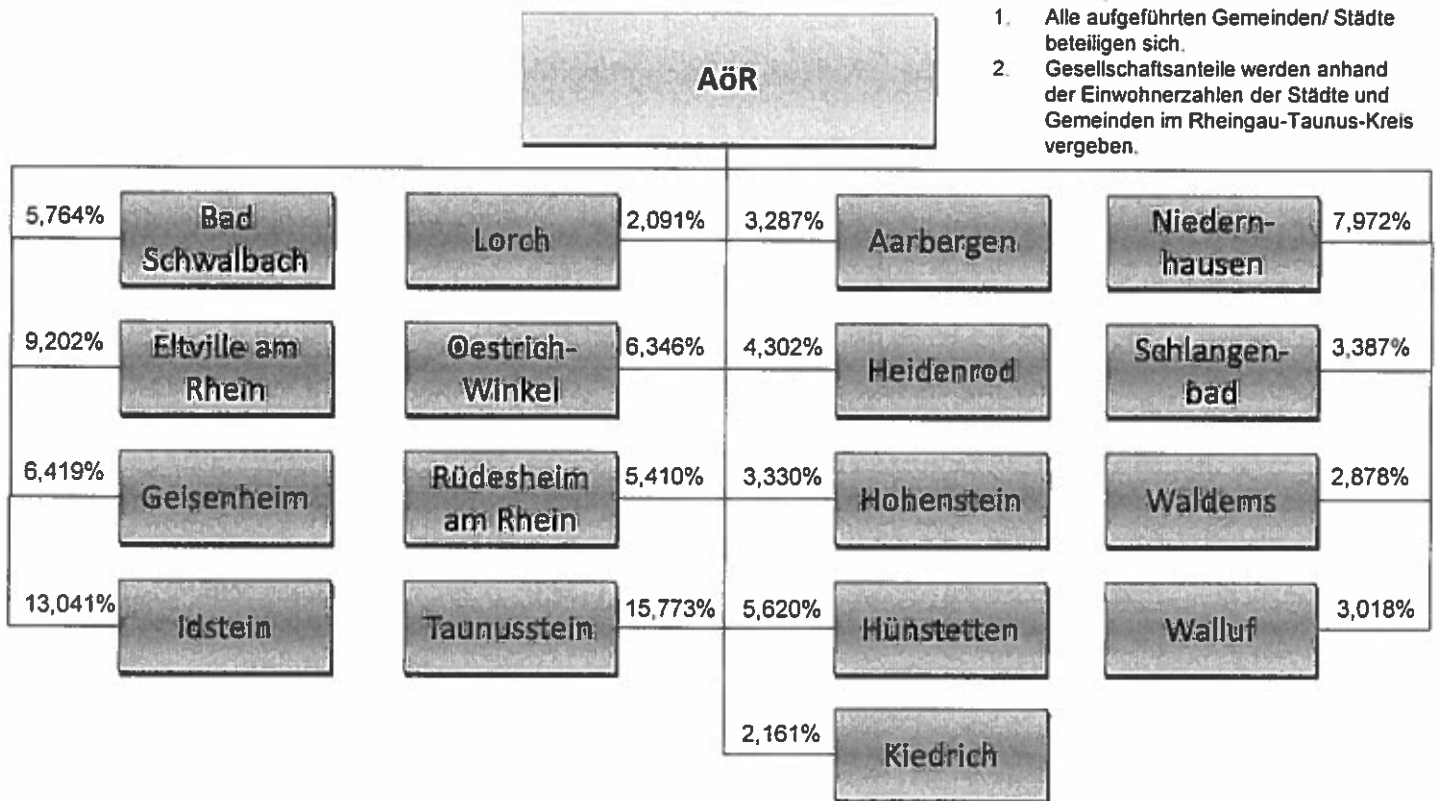


- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Annahmen:

1. Alle aufgeführten Gemeinden/ Städte beteiligen sich.
2. Gesellschaftsanteile werden anhand der Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis vergeben.





Beteiligungsoptionen je Gemeinde an der AöR



Städte	Einwohner	Anteil	Kaufpreis [€]	Stammkapital [€]
1. Bad Schwalbach	10.428	5,764%	2.882,08	361,70
2. Eitville am Rhein	16.647	9,202%	4.600,88	577,41
3. Geisenheim	11.612	6,419%	3.209,31	402,77
4. Idstein	23.592	13,041%	6.520,33	818,30
5. Lorch	3.782	2,091%	1.045,27	131,18
6. Oestrich-Winkel	11.481	6,346%	3.173,11	398,22
7. Rüdesheim am Rhein	9.788	5,410%	2.705,20	339,50
8. Taunusstein	28.535	15,773%	7.886,47	989,75

Annahmen:


1. Alle aufgeführten Gemeinden/ Städte beteiligen sich.
2. Gesellschaftsanteile werden anhand der Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis vergeben (180.911 Einwohner am 31. Dezember 2012).

Gemeinden	Einwohner	Anteil	Kaufpreis [€]	Stammkapital [€]
1. Aarbergen	5.947	3,287%	1.643,63	206,28
2. Heidenrod	7.782	4,302%	2.150,78	269,92
3. Hohenstein	6.024	3,330%	1.664,91	208,95
4. Hünstetten	10.168	5,620%	2.810,22	352,68
5. Kiedrich	3.910	2,161%	1.080,64	135,62
6. Niedernhausen	14.422	7,972%	3.985,94	500,24
7. Schlangenbad	6.127	3,387%	1.693,37	212,52
8. Waldems	5.206	2,878%	1.438,83	180,57
9. Walluf	5.460	3,018%	1.509,03	189,38
Summe	180.911	100,00%	50.000,00	6.275,00

VORWEG GEHEN








Geregelte Punkte
<p>Vorläufiger Entwurf der AöR-Satzung mit dem HSGB abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none">> Aufgaben der Anstalt (Halten der 25,1%-Anteile an der SPRT und Interessensvertretung der Anstaltsträgerinnen)> Aufnahme und Ausscheiden der Anstaltsträgerinnen (max. zu erwerbender Anteil geschlüsselt nach Einwohnern)> Anteilsaufteilung der Gründungsmitglieder

Offene Punkte
<p>> Name der Gesellschaft</p> 

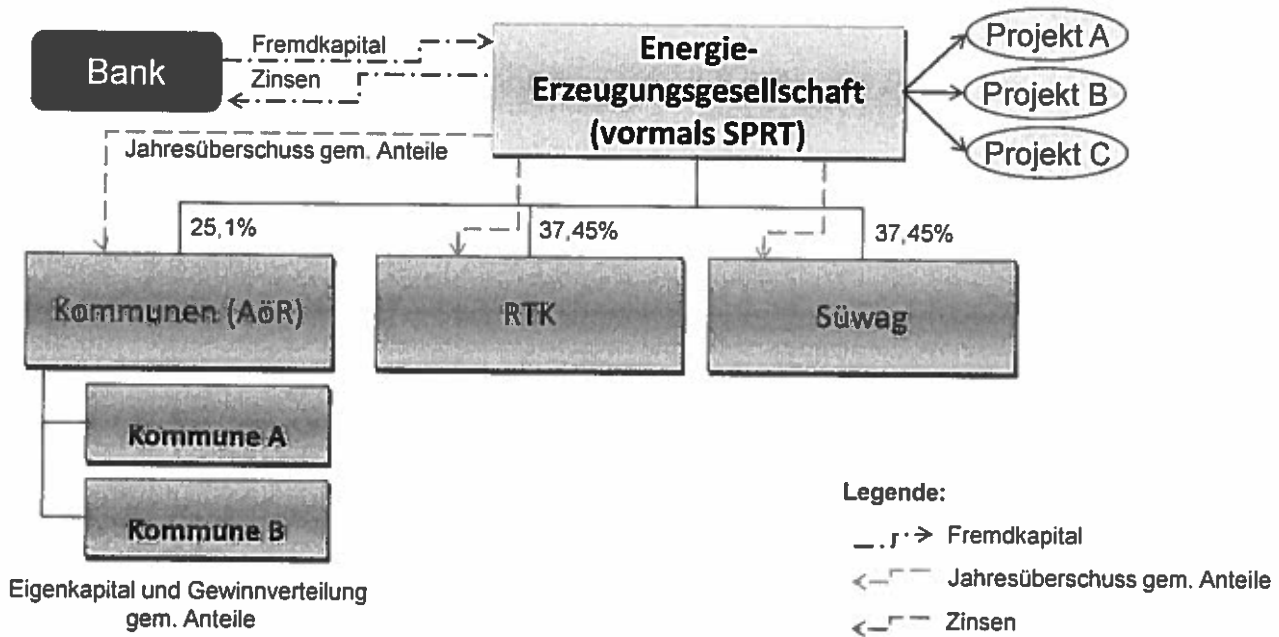
In Klärung



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Fremdkapital über Banken





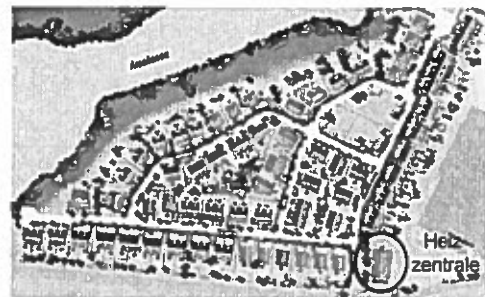
Technische Beschreibung	Wirtschaftlichkeit
<ul style="list-style-type: none">> Stromverbrauch der Liegenschaft: 90.479 kWh pro Jahr> Zur Verfügung stehende Dachfläche ca. 500 m²> Höhe des Strompreises: 20,58 ct/kWh> Produktion zwischen März und September> Die optimale Anlagengröße wurde mit 45 kWp anhand des Lastganges ermittelt> Der Eigenverbrauchsanteil beträgt ca. 75 %> Installation<ul style="list-style-type: none">• PV-Anlage mit Unterkonstruktion für Flachdächer• Anschluss an die Niederspannungs- hauptverteilung	<ul style="list-style-type: none">> Gesamtinvestition: 54.250 EUR> Pacht-Grundlaufzeit (18 Jahre): 6.300 EUR pro Jahr> Pacht-Anschlusslaufzeit (30 Jahre): 6.000 EUR pro Jahr> Kapitalverzinsung bei 18 Jahren Laufzeit: 4,5 %*> Kapitalverzinsung bei 30 Jahren Laufzeit: 6,5 %* <p><small>* Berücksichtigung aller Erlöse (Steuererstattung für BHKW- Gaseinsatz, Erlöse aus Stromverkauf und -einspeisung etc.) und Aufwendungen (Kapital-, Betriebs-, Energiekosten etc.)</small></p>

Technische Beschreibung

- > gesamter Wärmeverkauf: 1.211.800 kWh pro Jahr
- > Neubauprojekt mit 64 Häusern
- > Installation
 - eines Spitzenlastkessel (Leistung ca. 560 kW) und
 - eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit ca. 50kW_{el.} / 98kW_{th.}
- > Technische Ausrüstung Heizzentrale inkl. Erdgasanschluss und Schornsteinanlage
- > Aufbau Nahwärmenetz mit Übergabestationen und Warmwasserspeichern bei den Endkunden






Wirtschaftlichkeit

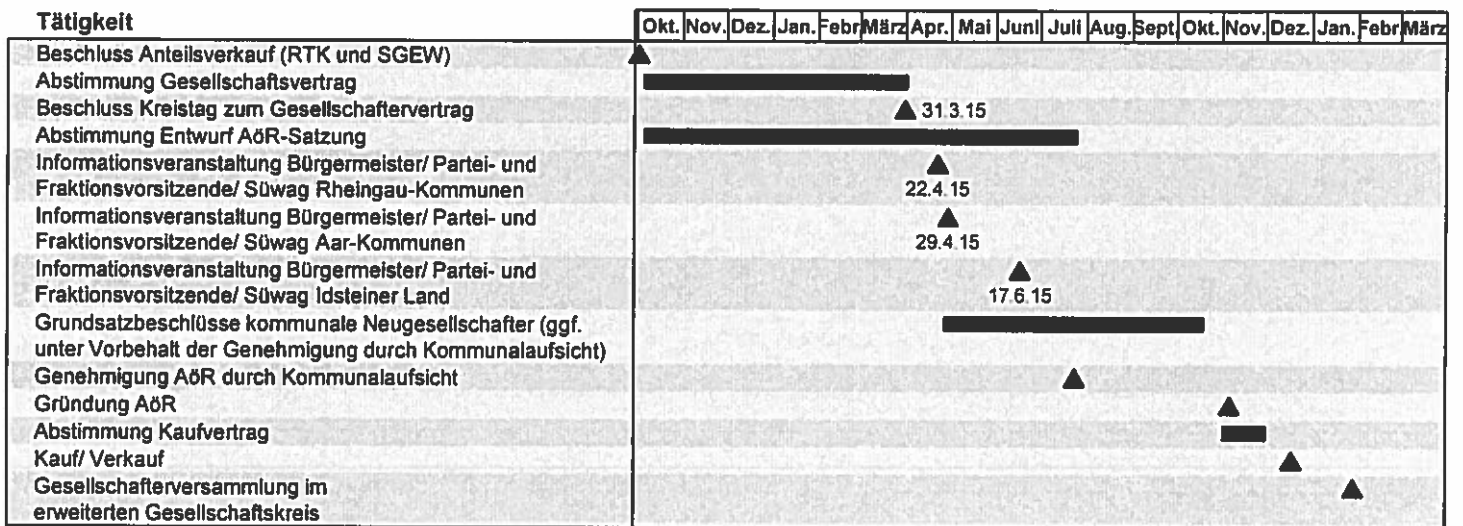
- > Gesamtinvestition: 889.000 EUR
- > durchschnittliches Ergebnis: 22.600 EUR pro Jahr
- > Kapitalverzinsung bei 20 Jahren Laufzeit: 6,5%*



* Berücksichtigung aller Erlöse (Steuererstattung für BHKW-Gaseinsatz, Erlöse aus Stromverkauf und -einspeisung etc.) und Aufwendungen (Kapital-, Betriebs-, Energiekosten etc.)



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Sommerferien
 24.7.15 - 6.9.15
 Herbstferien
 19.10.15 - 31.10.15
 Weihnachtsferien
 23.12.15 - 8.1.16